

zige Urkunde der beiden letzten Normannenkönige. Der „*Liber praelatarum*“ und der „*Liber regiae monarchiae*“ wurden im 16. Jahrhundert von staatlicher Seite in Auftrag gegeben, als sich die Auseinandersetzung um die „*Monarchia Sicula*“ verschärfte<sup>62</sup>. Daß dabei die Urkunden Tankreds, denen keine Beweiskraft mehr zukam, von den Kopisten nicht berücksichtigt wurden, liegt auf der Hand. Überraschender ist es schon, daß die von Antonino Amico initiierte Sammlung von Urkunden des berühmten griechischen Klosters S. Salvatore zu Messina (Vat. lat. 8201) keine Urkunde Tankreds enthält. Das Kloster, das von Roger II. bevorzugt privilegiert wurde, scheint wie die übrigen griechischen Klöster in der Kirchenpolitik Tankreds keine Rolle mehr gespielt zu haben<sup>63</sup>.

Insgesamt gingen die 42 Urkunden der beiden letzten Normannenkönige an 34 verschiedene Empfänger. Kaum einmal hat ein Empfänger mehr als eine Urkunde erhalten<sup>64</sup>, was im Vergleich zur Zeit Rogers II. zwar auffallen muß<sup>65</sup>, seine zwanglose Erklärung aber in der kurzen Regierungszeit der beiden letzten Normannenkönige findet. Wie nicht anders zu erwarten, dominieren die geistlichen Empfänger mit 35 Urkunden, die sich auf 27 Empfänger verteilen; dabei treffen wir Klöster doppelt so häufig an wie Bistümer<sup>66</sup>. Fünf Privilegien Tankreds gingen an Städte,

<sup>62</sup>) Im größeren Zusammenhang vgl. S. Fodale, Comes et legatus Siciliae. Sul privilegio di Urbano II e la pretesa Apostolica Legazia dei Normanni di Sicilia (Università di Palermo, Istit. di storia medioevale, Studi 2, 1970) bes. S. 9–40.

<sup>63</sup>) Zu S. Salvatore vgl. Brühl, S. 31 f. Es bedarf noch der Prüfung, ob das in Sevilla befindliche ehemalige Archiv der Stadt Messina mit seinen zahlreichen, noch nicht identifizierten griechischen Urkunden auch solche Stücke enthält, die in der Sammlung Amicos fehlen; vgl. oben S. 437. Allgemein zu den griechischen Klöstern unter Tankred vgl. unten S. 444. Zu A. Amico (1568–1641), der aus Messina stammte und Domkanoniker in Palermo war, vgl. Enzensberger, S. 10.

<sup>64</sup>) Exekutionsmandate (zu diesen vgl. unten S. 465), die formal an königliche Amtsträger gingen, aber im Zusammenhang mit gleichzeitig ausgestellten Privilegien für gewöhnliche Empfänger zu sehen sind, habe ich in der folgenden Zusammenstellung den in den Mandaten Begünstigten, also den Empfängern der Privilegien, zugerechnet. Unter dieser Voraussetzung gingen an das Erzbistum Salerno vier Urkunden (DD 4, 5, 7, 8); an das Erzbistum Brindisi zwei Urkunden (DD 16, 17; der Brief an Erzbischof Petrus von Brindisi: D 29, ist dabei nicht mitgerechnet); an S. Stefano del Bosco DD 12, 31; an Papst Coelestin III. DD 25, 26; an das Kloster Casamari D 32, D W. III. 1; an das Kloster La Martorana DD W. III. 4, 7 (wobei D W. III. 3 an die Mitbegründerin des Klosters nicht berücksichtigt wurde).

<sup>65</sup>) Vgl. Brühl, S. 34.

<sup>66</sup>) Vgl. die nachfolgende Einzelaufstellung.